

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 373/09 B

L 4 R 26/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 R 834/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen des Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Juni 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.6.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt S. , beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit erforderlichen formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Zwar behauptet er, dem Rechtsstreit komme grundsätzliche Bedeutung zu und es lägen Verfahrensmängel vor. Seine Begründung vom 16.11.2009 genügt jedoch den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt vor, dass bei ihm ein so genanntes "Faktor V Leiden" nicht anerkannt worden sei. Dieser im Jahre 1993 erstmals bei ihm diagnostizierte Gen-Defekt berge ein erhebliches Thromboserisiko. Die Gruppe der an dem "Faktor V Leiden" erkrankten Personen habe ein grundsätzliches Interesse daran, dass ihr Leiden zum einen anerkannt werde, und zum anderen an der Frage der Einordnung dieses Leidens in der sozialgerichtlichen Praxis. Hierbei



spielten insbesondere die Fragen der rechtlichen Anerkennung dieses Leidens auf der einen Seite und die Frage der Auswirkungen dieser Erkrankung auf die Berufsfähigkeit auf der anderen Seite eine wesentliche Rolle.

- 7 Mit diesem Vorbringen formuliert der Kläger bereits keine Rechtsfragen, sondern Tatfragen. Denn auch wenn "die Fragen der rechtlichen Anerkennung" des "Faktor V Leidens" oder "die Frage der Einordnung dieses Leidens in der sozialgerichtlichen Praxis" oder "die Frage der Auswirkungen dieser Erkrankung auf die Berufsfähigkeit" die Feststellung allgemeiner bzw genereller Tatsachen betreffen, die in die Zuständigkeit des Revisionsgerichts fallen kann, wird dadurch, dass sie aufgeworfen werden, nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG dargelegt (*vgl BSG vom 7.10.2005, SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 5 ff; BSG vom 23.10.2009, B 1 KR 98/09 B, Juris RdNr 4*).
- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl zum Ganzen Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 10 Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger führt lediglich aus, im Gutachten der Prof. Dr. P. S. /J. B. sei das "Faktor V Leiden" unberücksichtigt geblieben, obgleich sich aus dem Befund des Dr. Bernd St. , Facharzt für Allgemeinmedizin, ergebe, dass ihm aufgrund dieses Leidens eine Tätigkeit von sechs Stunden nicht



möglich sei. Auch sei dieses Leiden jüngst durch Dr. F. Sch. als Internist und Kardiologe in einer Mutationsform bestätigt worden. Er habe bereits in der Berufungsinstanz zu erkennen gegeben, dass er dem nicht berücksichtigten Gen-Defekt wesentliche Bedeutung für seine tatsächliche Berufsfähigkeit beimesse. Nichtsdestotrotz habe das Berufungsgericht weitere Sachaufklärung nicht angestellt. Im Gegenteil gehe das LSG zu Unrecht davon aus, dass sich aus einem solchen Leiden keine Verminderung der Leistungsfähigkeit ergebe. Die unterbliebene Sachaufklärung verletze ihn in seinem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf rechtliches Gehör.

- 11 Mit diesem Vortrag hat der Kläger bereits nicht aufgezeigt, dass er einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gestellt habe. Auch hat er nicht dargelegt, einen solchen bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Denn (auch) im schriftlichen Verfahren muss ein Beweisantrag vor der Entscheidung ausdrücklich aufrechterhalten sein und deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll. Die Beschwerdebegründung muss dabei aufzeigen, dass ein solcher Beweisantrag gestellt und bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts aufrechterhalten geblieben ist (*vgl BSG vom 24.5.1993, SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f mwN*). Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung aber nicht.
- 12 Schließlich ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers nicht der von ihm geltend gemachte Verfahrensverstoß in Form einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dass das LSG in seinem Urteil das "Faktor V Leiden" abgehandelt hat, gibt der Kläger selbst wieder.
- 13 Soweit er sinngemäß vorträgt, das LSG habe zu Unrecht gemeint, das Leiden führe nicht zu einer Minderung seiner Leistungsfähigkeit, rügt er, das Berufungsgericht habe den Rechtsstreit unrichtig entschieden, weil es die medizinischen Befunde - insbesondere zum "Faktor V Leiden" - falsch gewürdigt habe. Mit diesem Vorbringen ist er jedoch - wie bereits ausgeführt - im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen.
- 14 Sofern seine Gehörsrüge schließlich auf eine weitere Beweiserhebung abzielt, ist sie deshalb unbeachtlich, weil sie sich nicht auf einen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezieht; würde man von diesem Erfordernis absehen, liefe diese für die Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) normierte Beschränkung im Ergebnis leer (*vgl BSG vom 6.2.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)